



LANDKREIS SIGMARINGEN

S a t z u n g

**über die Vermeidung, Verwertung und
Entsorgung von Abfällen**

(Abfallwirtschaftssatzung)

gültig ab 1. August 2009

Inhaltsverzeichnis**Seite****I. Allgemeine Bestimmungen**

| | | |
|-----|---|----|
| § 1 | Abfallvermeidung und –verwertung | 4 |
| § 2 | Entsorgungspflicht | 5 |
| § 3 | Anschlusszwang, Überlassungspflicht | 6 |
| § 4 | Ausschluss von der Entsorgungspflicht | 7 |
| § 5 | Abfallarten | 9 |
| § 6 | Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten | 11 |

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

| | | |
|------|--|----|
| § 7 | Form des Einsammelns und Beförderns | 13 |
| § 8 | Getrennthaltung und Bereitstellung von Abfällen | 13 |
| § 9 | Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung | 14 |
| § 10 | Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen | 16 |
| § 11 | Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten | 16 |
| § 12 | Zugelassene Abfallgefäße | 17 |
| § 13 | Abfuhr von Abfällen | 18 |
| § 14 | Sonderabfahren | 19 |
| § 15 | Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen | 20 |
| § 16 | Störungen der Abfuhr | 20 |
| § 17 | Eigentumsübergang | 21 |

III. Entsorgung der Abfälle

| | | |
|-------|---|----|
| § 18 | Abfallentsorgungsanlagen | 21 |
| § 19 | Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer | 22 |
| § 19a | Befreiungen | 24 |

IV. Benutzungsgebühren

| | | |
|------|---|----|
| § 20 | Grundsatz, Umsatzsteuer | 25 |
| § 21 | Gebührensschuldner | 25 |
| § 22 | Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt | 26 |
| § 23 | Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen | 28 |
| § 24 | Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld | 30 |
| § 25 | Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung | 32 |

V. Sonderregelung für die Gemeinden, denen der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle übertragen hat (§ 2 Abs.5)

| | | |
|------|---|----|
| § 26 | Pflicht zur Überlassung der Abfälle | 33 |
| § 27 | Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden nach § 2 Abs.3 eingesammelten Abfälle | 33 |
| § 28 | Abgabeschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld | 33 |

VI. Schlussbestimmungen

| | | |
|------|---------------------------------|----|
| § 29 | Ordnungswidrigkeiten | 33 |
| § 30 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 35 |

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- §§ 9 Abs.1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetz(LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 15. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

(Diese Satzungsausfertigung enthält die vom Kreistag am 02.11.1998, 14.12.1998, 16.11.1999, 31.01.2000, 06.11.2000, 05.11.2001, 16.12.2002, 15.12.2003, 12.12.2005, 10.12.2007 und 13.07.2009 beschlossenen Änderungssatzungen.)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und –verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur Verwertung der Abfälle beitragen und
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 und 6 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe,
- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen – ausgenommen Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal – befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an der stationären oder den mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Ab 01.01.2003 gestrichen.
- (6) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs.3 LAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat. Sie gilt nicht in den Fällen, in denen den Gemeinden auf deren Antrag die Entsorgung von Bodenaushub, von nicht verwertbarem Straßenaufbruch und Bau-schutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, in vollem Umfang übertragen wurde.
- (7) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihrem Grundstück anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 20 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
 - (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
 - (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6

Abs. 2 LAfbG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.

§ 5

Abfallarten

(1a) **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(1b) **Hausmüll:**

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) **Sperrmüll:**

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**

insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Verpackungskunststoffe, Komplettfenster (Holz).

(4) **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere.

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle:

im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der getrennt erfasste, kompostierbare Anteil der Abfälle..

(7) Grünabfälle:

pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen (z. B. Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Baum- und Grasschnitt).

(8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle):

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Schrott:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Metallrohre, Metallgartenzäune, Heizkörper, Öfen, Dachrinnen, Fahrräder und ähnliche Metallteile.

(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(11) **Kühlgeräte:**

in Haushaltungen verwendete Geräte wie Kühlschränke, Gefriertruhen, Gefrierschränke sowie Kühl- und Gefrierkombinationen.

(12) **Bodenaushub** (Erdaushub):

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(13) **Bauschutt:**

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) **Baustellenabfälle:**

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(15) **Straßenaufbruch:**

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

(16) **Thermisch nicht behandelbare Abfälle:**

Abfälle, die nicht im Müllheizkraftwerk in Ulm behandelt werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Ulm/Donautal.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks bzw. die Zahl der Haushaltsangehörigen sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter und nach Maßgabe der Benutzungsordnung auch zur schriftlichen Auskunft (Deklaration), insbesonde-

re über

- Abfallart und –zusammensetzung
- Abfallerzeuger
- Abfallentstehung und
- Anfallort

verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs.1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, ggfs. Analysen nicht erbracht sind, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Form des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8

Bereitstellung von Abfällen

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr oder Sondersammlungen bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte und Recyclinghöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Schadstoffsammlung dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 haben, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 9 und 19 erforderlich ist, Abfälle zur Verwertung am Anfallort getrennt zu halten.
- (3) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung, im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.

- (4) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
- (6) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle sind vom Verpflichteten möglichst selbst zu verwerten (Eigenkompostierung).

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach §13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG
- a) zu den dezentralen Wertstofferrfassungsstationen (Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
Altglas, Dosen
 - b) zu den stationären Wertstofferrfassungsstationen (Recyclinghöfe) zu bringen und in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
Altpapier, Kartonagen, Altholz, Grünabfälle, Schrott, Kork, Altfett, Kunststoffe in Form von Verkaufsverpackungen sowie andere Abfälle zur Verwertung, für die der Landkreis eine separate Abgabemöglichkeit schafft.

Die jeweils erfassten Abfälle zur Verwertung, den jeweiligen Standort und die Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (3) Verkaufsverpackungen (im Sinne der Verpackungsverordnung) und verpackungsgleiche Abfälle zur Verwertung (z. B. Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor, Dosen) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG im Gelben Sack/in der Gelben Tonne zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen bereitzustellen (Holsystem)
- Hinweis für den Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden durch die jeweiligen Systembetreiber des Dualen Systems entsorgt.
- (4) Papier, Pappe und Kartonagen sind bei Zurverfügungstellung einer Altpapier-Monotonne getrennt von anderen Abfällen in der Monotonne bereitzustellen. (Holsystem).
- (5) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG
1. Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“

befallene Pflanzenteile - auf der Kompostieranlage, und den Recyclinghöfen angeliefert oder in einer Bündelsammlung bereitgestellt werden.

2. Altpapier/Kartonagen (gebündelt) und Schrott zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationäre Sammelstelle zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationäre Sammelstelle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10 und 11) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu nutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Darüber hinaus werden Haushaltskühlgeräte auf Abruf gegen Gebühr nach Bekanntgabe abgeholt. Sie sind so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

§ 12**Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Gefäßgemeinschaft**

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind für den Hausmüll (§ 5 Abs.1b) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs.5): Müllnormeimer mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Füllraum (Abfallbehälter), sowie Umleer-Abfallgroßbehälter mit 1100 l Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs.1 und 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten haben die Befestigung eines Chips zur elektronischen Erfassung des Abfallgewichts und der Leerungen zuzulassen.
- (3) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 vorhanden sein. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können mit Zustimmung des Landkreises auf Antrag Gefäße zusammen unterhalten und benutzen (Gefäßgemeinschaft). Der Antrag auf Zusammenfassung muss schriftlich gestellt und von allen Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 unterzeichnet sein, sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Leerungsgebühr nach § 22 Abs. 3 für alle Haushalte berechtigen und verpflichten.
- (4) Ab 01.01.2000 gestrichen.
- (5) Ab 01.01.2000 gestrichen.
- (6) Beträgt das bereitgestellte Gefäßvolumen auf einem Grundstück oder bei Gefäßgemeinschaften insgesamt mehr als 1.200 Liter, kann der Landkreis die ausschließliche Vorhaltung von Müllgroßbehältern mit 1,1 cbm Inhalt verlangen.
- (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (§ 5 Abs. 4 und 5) ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 vorzuhal-

ten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4 und 5) anfallen, ist grundsätzlich zu den für den Haushalt vorgeschriebenen Abfallbehältern ein weiteres Abfallgefäß nach Abs. 1 bereitzustellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken der Anteil des Restmülls aus der geschäftlichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verpflichteten nachweislich sehr gering ist und deshalb über den für den Haushaltsbereich des Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 vorhandenen Gefäßraum regelmäßig bereitgestellt werden kann, befreit der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern für den gewerblichen Siedlungsabfall.

- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters (§ 12 Abs. 1) wird grundsätzlich abwechselnd 14-tägig eingesammelt. Die Altpapier-Monotonne nach § 9 Abs. 4 wird monatlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Es werden nur zugelassene Abfallgefäße (§ 12 Abs. 1) entleert. Die Abfallbehälter müssen mit einem Chip versehen sein. Bei Fehlen des Chips wird der Restmüllbehälter nicht entleert.
- (3) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand

des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (4) Abfallgroßbehälter (1.100 l Füllraum) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (5) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14

Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und Kühlgeräte (§ 5 Abs. 11) werden auf Abruf (maximal zweimal jährlich) gegen Gebühr abgeholt. Die Abfuhr erfolgt auf Anforderung. Mit der Anforderung beim Landkreis ist der Bereitstellungsort, die genaue Zusammensetzung und Menge des Sperrmülls anzugeben. Der Entsorgungszeitpunkt wird dann rechtzeitig bekannt gegeben. Weitere Sonderabfahren z. B. Grünabfälle (§ 5 Abs. 7) (gebündelt) werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 1,70 x 1,30 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer

Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die Vorschriften des § 13 Abs. 3 und 5 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17**Eigentumsübertragung**

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle**§ 18****Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LkrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Der Landkreis betreibt folgende Abfallentsorgungsanlagen:
- a) Abfallumladestationen Meßkirch-Ringgenbach und Bad Saulgau
 - b) Wertstoffeffassungsstationen bei der Abfallumladestation Meßkirch-Ringgenbach und in den Gemeinden (Recyclinghöfe),
 - c) Grünabfallkompostieranlage Meßkirch-Ringgenbach,

Der Landkreis stellt die Benutzung des Müllheizkraftwerkes über den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Ulm-Donautal (TAD) sicher.

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere deren Anlieferungszeiten sowie Art und Weise des Anfahrens der Abfälle, erlässt der Landkreis eine Benutzungsordnung.
- (5) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anordnungen der Bediensteten des Landkreises und des Betriebspersonals der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen Folge zu leisten. Der Landkreis übt das Hausrecht auf allen Abfallentsorgungsanlagen aus.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt und verpflichtet, überlassungspflichtige Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Die Anlieferung zum Müllheizkraftwerk erfolgt nur über die Umladestationen im Landkreis.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 KrW-

/AbfG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Wertstofferrfassungsstationen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (3) Auf den Wertstofferrfassungsstationen in den Gemeinden können Abfälle zur Verwertung (§ 9 Abs. 2) in kleinen haushaltsüblichen Mengen (Pkw-Kofferraum, Kombi, Einachsanhänger) angeliefert werden.

Aus Gewerbebetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen als Haushalten werden Abfälle zur Verwertung mit obiger Mengenbegrenzung nur angenommen, wenn diese Anlieferer gleichzeitig über ein zugelassenes Abfallgefäß Abfälle zur Beseitigung über den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgen.

Bei der Anlieferung auf der Wertstofferrfassungsstation auf der Deponie Meßkirch-Ringgenbach dürfen nachstehende Höchstmengen weder im einzelnen Anlieferungsvorgang noch als Tagesanlieferungsmenge überschritten werden:

| | |
|------------------------|-------------|
| Papier und Kartonagen: | 0,3 Tonnen |
| Holz: | 0,4 Tonnen |
| Styropor: | 0,04 Tonnen |
| Metalle, Schrotteile: | 0,5 Tonnen |

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür bestimmten Anlagen anzuliefern.
- (5) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die in § 8 Deponieverordnung (DepV) genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

§ 19 a **Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22**Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen,
die der Landkreis einsammelt**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfälle (§ 5 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Elektronikgeräteschrott (§ 5 Abs. 10) werden in den an die Abfallabfuhr des Landkreises angeschlossenen Gemeinden als Haushaltsgrundgebühr und als zusätzliche Gewichtsgebühr erhoben.
- (2) Die Haushaltsgrundgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Abs. 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle mit Hauptwohnung gemeldeten Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften. Berücksichtigt werden auch Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind oder keiner Meldepflicht unterliegen.

Die Haushaltsgrundgebühr beträgt jährlich:

| | | |
|----|---------------------------------------|------------|
| 1. | für einen 1-Personenhaushalt | 68,64 EUR |
| 2. | für einen 2-Personenhaushalt | 96,84 EUR |
| 3. | für einen 3-Personenhaushalt | 105,36 EUR |
| 4. | für einen 4-Personenhaushalt | 112,68 EUR |
| 5. | für einen 5-Personenhaushalt | 119,52 EUR |
| 6. | für einen 6- und Mehrpersonenhaushalt | 125,16 EUR |

- (3) Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgrundgebühr anfallende Gewichtsgebühr ist das vom Sammelfahrzeug mittels einer geeichten Waage festgestellte Müllgewicht. Wurde eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen zugrunde gelegt. Sind für den entsprechenden Haushalt noch keine drei Leerungen erfolgt, so wird das Durchschnittsgewicht der folgenden drei Leerungen zugrunde gelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt:

Je kg Restmüll

0,17 EUR

- (4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 8) beträgt je Sack mit 60 l Volumen 5,70 EUR.
- (5) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können auf Antrag die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 12 Abs. 3). Der Antrag muss schriftlich gestellt und von allen Verpflichteten nach § 3 unterzeichnet sein, sowie einen von ihnen zur Zahlung der Gewichtsgebühr nach § 3 für alle Haushalte berechtigen und verpflichten. Die Haushaltsgrundgebühr ist, unabhängig von der Teilnahme an einer Gefäßgemeinschaft, von jedem Haushalt zu entrichten.
- (6) Nicht dauernd bewohnte Wohnungen oder Häuser werden wie ein 1-Personenhaushalt veranlagt, wenn für sie ein Abfallgefäß (§ 12 Abs. 1) oder eine Altstofftonne (§ 9 Abs. 4) benutzt wird.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als gewerbliche Siedlungsabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden als Behältergebühr sowie als Gewichtsgebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und beträgt jährlich je Abfallbehälter:
- | | | | |
|----|-----------|-----------------------|----------------------------|
| 1. | für ein | 60 l Gefäß | 76,56 EUR |
| 2. | für ein | 80 l Gefäß | 92,40 EUR |
| 3. | für ein | 120 l Gefäß | 114,60 EUR |
| 4. | für ein | 240 l Gefäß | 198,00 EUR |
| 5. | für einen | 1100 l Umleerbehälter | 1.175,16 EUR 2 wöchentlich |
| 6. | für einen | 1100 l Umleerbehälter | 1.595,76 EUR wöchentlich |

Als Gewichtsgebühr wird der in Abs. 3 genannte Betrag erhoben.

- (8) Die Benutzungsgebühren für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll und Haushaltskühlgeräten betragen für
- | | | |
|----|----------------------------|-----------------------------|
| a) | die Abfuhr von Sperrmüll | 20,00 EUR je m ³ |
| b) | die Abfuhr von Kühlgeräten | 17,36 EUR je Stück. |

§ 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen

1. bei der sortenreinen Anlieferung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 auf der Wertstofferrfassungsstation bei der Deponie Meßkirch-Ringgenbach in Form von:
 - a) Altfernstern 140,00 EUR je Tonne,
 - b) sonstigen Abfälle zur Verwertung 49,00 EUR je Tonne,

2. bei der sortenreinen Anlieferung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 auf den Wertstofferrfassungsstationen in den Gemeinden (Recyclinghöfe):

7,00 EUR je m³,

3. bei der sortenreinen Anlieferung von Grünabfällen nach § 5 Abs. 7 bei den Kompostieranlagen nach § 18 Abs. 1:

30,00 EUR je Tonne

bzw. 7,50 EUR je m³ bei einer Kompostieranlage ohne Wiegemöglichkeit,

4. bei der sortenreinen Anlieferung von Wurzelstöcken und Baumstümpfen auf der Grünabfallkompostieranlage Meßkirch-Ringgenbach

30,00EUR je Tonne,

5. bei der Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung, die thermisch nicht behandelt werden können (§ 5 Abs. 16) bei der Abfallumladestation Meßkirch-Ringgenbach

211,00 EUR je Tonne.

6. bei der Anlieferung von thermisch behandelbaren Gewerbeabfällen nach § 5 Abs. 4 und 5 auf den Abfallumladestationen Meßkirch-Ringgenbach und in Bad Saulgau:

383,00 EUR je Tonne,

wobei bei der Anlieferung von Kleinmengen mindestens 20 kg abgerechnet werden.

7. bei der Anlieferung von Haus- und Sperrmüll nach § 5 Abs. 1 und 2 auf den

Abfallumladestationen Meßkirch-Ringgenbach und in Bad Saulgau:

186,00 EUR je Tonne,

für die Anlieferung von Kleinmengen bis zum Fassungsvermögen eines Pkw-Kofferraumes (max. aber 20 kg im Einzelfall):

3,60 EUR je Anlieferung,

8. und 9. entfällt

10. bei der Anlieferung von Altreifen:

a) Motorradreifen und Pkw-Reifen bis 15 Zoll ohne Felgen:

1,80 EUR je Stück;

b) Motorradreifen und Pkw-Reifen bis 15 Zoll mit Felgen:

2,70 EUR je Stück;

c) Lkw-Reifen bis einschl. Größe 12,5 x 22,5:

19,00 EUR je Stück,

d) Sonderreifen größer als 12,5 x 22,5:

29,00 EUR je Stück;

Lkw-Reifen und Sonderreifen werden nur ohne Felgen und bis zur Größe von 140 cm Durchmesser angenommen.

- (2) Keine Gebühr wird erhoben für haushaltsübliche Anlieferungen im Pkw-Kofferraum bis 1 m³ je Tag von sortenreinen Altstoffen (§ 9 Abs. 2), mit Ausnahme der Altfenster, auf den Wertstofferrfassungstationen und von Grünabfällen (§ 5 Abs. 7) auf den Kompostieranlagen.
- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen über das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 20,00 EUR je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 75,00 EUR je angefangene Stunde.
- (4) Für die Anlieferung von geeignetem Bodenaushub oder anderem mineralischem Material für Deponiebaumaßnahmen (z. B. Humus zur Abdeckung der Einbaufäche und Rekultivierung, Lehm für Abdichtungsmaßnahmen, kiesiges Material für Drainageschichten usw.) können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen erteilt werden, wenn ein Bedarf an diesen Materialien besteht.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.
- (2) Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Jahresgebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 01. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die Gewichtsgebühr entsteht mit der Re-

gistrierung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle durch das Sammelfahrzeug.

- (3) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Vorauszahlung mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats.
- (4) Jeder Vorauszahlung ist die voraussichtliche Jahresgebührensuld (Haushaltsgrundgebühr, Behältergebühr und Gewichtsgebühr) für den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) zugrunde zu legen. Die voraussichtliche Jahresgebührensuld wird aus der für den Veranlagungszeitraum festgelegten Jahresgrundgebühr (Haushaltsgrundgebühr, Behältergebühr) und dem zuletzt festgestellten Gewicht der Abfälle in der Gebührenabrechnung des Vorjahres errechnet. Bei erstmaligem Beginn der Vorauszahlungspflicht wird die voraussichtliche Jahresgebührensuld geschätzt. Bei der Vorauszahlung auf die Gewichtsgebühr werden für 12 Monate angesetzt:

| Gebührenart | Haushaltsgröße | Gewicht in kg |
|------------------------------|-----------------------------|---------------|
| Hausmüll | 1 Person | 60 |
| | 2 Personen | 100 |
| | 3 Personen | 130 |
| | 4 Personen | 150 |
| | 5 Personen | 180 |
| | 6 und mehr Personen | 200 |
| Geschäfts- und Gewerbeabfall | 60 Liter Abfallgefäß | 120 |
| | 80 Liter Abfallgefäß | 150 |
| | 120 Liter Abfallgefäß | 180 |
| | 240 Liter Abfallgefäß | 400 |
| | 1.100 Liter Abfallcontainer | 3.000 |

Bei Jahresgebühren nach § 22 Abs. 2, 3 und 6 wird die anteilige Gebührenschuld für den Zeitraum von 01.01. bis 30.06. einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die anteilige Gebührenschuld für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. am 15.09. zur Zahlung fällig, wobei mit der ersten Teilzahlung

die von der Vorauszahlung abweichenden Mengen in kg Restmüll des vorangegangenen Jahres abgerechnet werden.

- (5) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung. Die Gebühren werden bei privaten Anlieferern und unregelmäßig auftretenden gewerblichen Anlieferern sofort, ansonsten 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Der Landkreis beauftragt den Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen, die Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 25

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
Ändert sich dadurch die Jahresgebühr für das laufende Jahr um weniger als 10,00 EUR, erfolgt der Änderungsdienst mit dem Jahresbescheid des Folgejahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 weggefallen ist. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Sonderregelung für die Gemeinden, denen der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle übertragen hat (§ 2 Abs. 5)

§ 26

Pflicht zur Überlassung der Abfälle

Ab 01.01.2003 gestrichen.

§ 27

Abgabe für die Entsorgung der von den Gemeinden nach § 2 Abs. 3 eingesammelten Abfälle

Ab 01.01.2003 gestrichen.

§ 28

Abgabeschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld

Ab 01.01.2003 gestrichen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. (entfallen)
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 und 2 oder nach § 8 Abs. 5 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;

3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 Abfallbehälter nicht beschafft, unterhält oder vorhält;
6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Anbringung eines Chips zur Feststellung des Gewichts nicht zulässt;
7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 3, 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
8. (entfallen)
9. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
10. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 und 3 Abfälle anders als dort geregelt ist, anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und

es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten 1. August 2009 in Kraft.

Sigmaringen, den 13. Juli 2009

Dirk Gaerte

Landrat